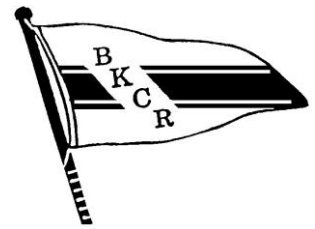


# Berliner Kanu Club Rotation e.V.

Friedrichshagenerstraße 8f  
12555 Berlin  
Tel. 030/ 657 11 56  
www.rotation-berlin.de



## Jugendordnung des Berliner Kanu Club Rotation e.V.

### §1

Die Jugendordnung des BKCR regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendordnung ist die Vereinssatzung vorangestellt.

### §2

Einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Die Jugendversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich bekanntgemacht werden. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Jugendausschuss beschließt oder
- b) 20 von Hundert der Jugend beantragen.

### §3

#### Die Jugendversammlung

- (1) Oberstes Organ der Jugend ist die Jugendversammlung. Die wichtigste Jugendversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes über die Verwendung des Jugendetats und der Fördermittel
  - c) Entlastung des alten und Wahl des neuen Jugendausschusses
  - d) Entlastung des alten und Wahl des neuen Jugendwartes (gemäß § 11, Absatz 1, der Vereinssatzung)
  - e) Genehmigung des Haushaltplanes
  - f) Jugendordnungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
- (2) Anträge auf Jugendordnungsänderungen sind 4 Wochen vorher schriftlich beim Jugendwart einzureichen.
- (3) Von jeder Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer Unterzeichnet sein.

### §4

#### Stimmrecht

- (1) Stimmrecht in der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§5**

### **Wahlen**

- (1) Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen.
- (2) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 von Hundert der Anwesenden beantragt wird.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen.

## **§6**

### **Organe der Jugend**

Die Organe sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## **§7**

### **Der Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss stellt das Bindeglied zwischen Jugendwart und Jugend dar. Er vertritt ihre Interessen vor dem Jugendwart.
- (2) Der Jugendausschuss wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt nach Ablauf jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus 4 Jugendlichen (die mindestens 12 Jahre alt sein müssen) und dem Jugendwart als Vorsitzenden.
- (3) Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Jugendsprecher
- (4) Der Jugendausschuss legt vor der Jugendversammlung Rechenschaft ab.
- (5) Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart bei der Durchsetzung der Interessen der Vereinsjugend.
- (6) Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart und berät ihn bei der Verwendung des Jugendetats sowie in sportlichen und gesellschaftlichen Belangen
- (7) Der Jugendausschuss ist während seiner Amtsperiode als Gesamtheit (aber auch einzelne aus ihm) gemäß §5 abwählbar.
- (8) Der Jugendausschuss erhält das Recht, bei Unstimmigkeiten mit dem Jugendwart im Vorstand vorzusprechen.
- (9) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, Vorschläge für die Wahl des Jugendwartes zu machen.

## **§ 8**

### **Der Jugendwart**

- (1) Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Vorstand, auf den Mitgliederversammlungen und überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins in allgemeinen Jugendfragen handelt.
- (2) Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre und voll geschäftsfähig sein. Er ist der Vorsitzende des Jugendausschusses und wird für 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Jugendwart verwaltet den Jugendetat und die Fördermittel und legt Rechenschaft ab.
- (4) Der Jugendwart organisiert gemeinsame Fahrten, Veranstaltungen und Jugendlager. Er hat das Recht, qualifizierte Jugendgruppenleiter als Fahrtenleiter einzusetzen oder mit der Organisation sowie der Planung zu betrauen.
- (5) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er kann ebenfalls wie der Jugendausschuss während seiner Amtsperiode von der Jugendversammlung abgewählt werden.  
Die Jugendversammlung hat unverzüglich einen neuen Jugendwart zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Jugendwart im Amt. Es gilt §11, Absatz 1 der Vereinssatzung.
- (6) Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sollte dies nicht erfolgen, gilt § 11, Absatz 1 der Vereinssatzung.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Jugendlichen sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.  
Die Teilnahme an Wettkämpfen bedarf der Zustimmung des Sportwartes.
- (2) Jeder Jugendliche hat die Pflicht, alle Einrichtungen des Vereins in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.
- (3) Trainingsgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Übungsleiter benutzt werden. Beschädigungen an Sportgeräten und Booten und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Übungsleiter oder Fachwart zu melden.
- (4) Jeder Jugendliche muss sich vor einer Wanderfahrt in das ausliegende Fahrtenbuch eintragen sowie auch bei seiner Rückkehr.
- (5) Jeder Jugendliche hat die Pflicht, sich auf Regatten, Jugendfahrten und gemeinsamen Veranstaltungen so zu verhalten, dass er das Ansehen des Vereins nicht schädigt. Die bestehenden Ordnungen (Vereins- oder Zeltplatzordnungen) sind verbindlich.

## **§10**

Der Genuss von Alkohol und das Rauchen werden durch das Gesetz zum Schutz der Jugend geregelt.

## **§11**

Der Besuch von Vereinsveranstaltungen wird durch das Gesetz zum Schutz der Jugend geregelt.

## **§12**

Den Anordnungen des Jugendwartes, eines Vorstandmitgliedes, eines Fahrtenleiters oder eines Jugendgruppenleiters ist Folge zu leisten.

## **§13**

Der Jugendwart, der Jugendgruppenleiter oder der jeweilige Fahrtenleiter hat das Recht, Jugendliche, die gegen die Jugendordnung verstoßen, vom Trainingsbetrieb oder von anderen Veranstaltungen auszuschließen. Ein Ausschluss ist dem Jugendwart zu melden. Der Jugendwart hat einen Ausschluss dem Jugendausschuss und dem Vorstand vorzutragen.

## **§14**

Die Jugendordnung kann nach Anhörung der Jugendversammlung mit  $\frac{3}{4}$  ihrer Stimmen geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn der Vorstand dies billigt.

## **§15**

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 17. Januar 1991 von der Jugendversammlung des Vereins

Berliner Kanu Club Rotation e.V.

beschlossen worden.